

Gründung einer Zweigniederlassung

Einführung

Eine alternative Möglichkeit, eine Wirtschaftseinheit in der Türkei zu haben, anstatt eine Aktiengesellschaft und eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, besteht darin, eine Zweigniederlassung einer Gesellschaft zu gründen, die bereits in einer anderen Gerichtsbarkeit existiert. Es hat sowohl Vor- als auch Nachteile, welche wir von Zeit zu Zeit in diesem Artikel diskutieren werden.

1

Rechtspersönlichkeit

Obwohl eine in der Türkei niedergelassene Zweigniederlassung als juristische Person angesehen wird, da sie ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs aus rechtlicher Sicht unabhängig ausüben kann, hat sie keine von ihrer Muttergesellschaft getrennte Rechtspersönlichkeit. Natürlich hat eine Zweigniederlassung keine eigene Satzung. Es muss lediglich im Rahmen der Aktivitäten seiner Muttergesellschaft tätig sein.

Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit gehören die Rechte und Pflichten der Zweigniederlassung direkt ihrer Muttergesellschaft.

Ebenso muss der Handelsname der Niederlassung den Namen der Muttergesellschaft enthalten. Darüber hinaus wird nach der derzeitigen Praxis des Handelsregisters das Heimatland der Muttergesellschaft auch im Handelsnamen der Zweigniederlassung

angegeben. So kann die türkische Zweigniederlassung eines britischen Unternehmens namens "ABC Manufacturing Ltd." einen Namen wie "ABC Manufacturing Ltd. Merkezi İngiltere İstanbul Merkez Şubesi" haben.

In steuerlichen Angelegenheiten hingegen wird davon ausgegangen, dass eine Zweigniederlassung eine andere Persönlichkeit als ihre Muttergesellschaft hat. In diesem Zusammenhang müssen die Zweigniederlassungen ihre eigenen Geschäftsbücher führen und unterliegen für ihre Gewinne selbstständig der Körperschaftsteuer.

Kapital

Obwohl es für die Zweigniederlassungen keine formellen Mindestkapitalanforderungen gibt, müssen sie auch über ein separates Kapital verfügen.

Die Bareinlagen für das Kapital der Zweigniederlassung müssen auf ein spezielles Bankkonto eingezahlt werden, das im Namen der Zweigniederlassung eröffnet wird, die gerade gegründet wird. Ein Bankschreiben, aus dem hervorgeht, dass das Kapital der Zweigniederlassung auf ein Konto eingezahlt wurde, wird beim zuständigen Handelsregister eingereicht. Der hinterlegte Betrag kann von der Zweigniederlassung gegen Vorlage der entsprechenden Gründungsdokumente abgehoben werden, aus denen hervorgeht, dass sie Rechtspersönlichkeit erworben hat.

Sachleistungen sind zulässig.

Entscheidungsfindung

Die Niederlassung verfügt über ein eigenes Managementteam, das die Befugnis und Verantwortung hat, den täglichen Geschäftsbetrieb der Niederlassung zu führen.

Da die Zweigniederlassung jedoch keine eigene Hauptversammlung hat, müssen wichtige Entscheidungen auf der Ebene der Muttergesellschaft getroffen werden. Dies kann viel Bürokratie und Kosten verursachen, z.B. Übersetzung, Beglaubigung, Apostille, Bescheinigung usw.

Niederlassungsleiter

Der Niederlassungsleiter ist eine reale Person, die die Zweigniederlassung verwaltet und gegenüber Dritten vertritt. Ein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis in der Türkei kann zum Niederlassungsleiter ernannt werden.

Der Niederlassungsleiter ist für den täglichen Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung und andere Aufgaben der Muttergesellschaft verantwortlich.

Der Niederlassungsleiter kann jederzeit durch Beschluss der Muttergesellschaft entlassen werden.

Haftung

Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit gehören die Rechte und Pflichten der Zweigniederlassung direkt ihrer Muttergesellschaft. Daher haftet die Muttergesellschaft unabhängig von dem der Zweigniederlassung zugewiesenen Kapital in vollem Umfang für die Schulden und Verpflichtungen ihrer Zweigniederlassung in der Türkei.

3

Es ist nicht möglich, die Haftung der Muttergesellschaft für ihre Zweigniederlassung in der Türkei durch das der Zweigniederlassung zugewiesene Kapital oder andere Vereinbarungen abzugrenzen.

Erlaubnis zur Gründung einer Zweigniederlassung

Ein ausländisches Unternehmen, das beschlossen hat, seine Niederlassung in der Türkei zu gründen, benötigt keine vorläufige Genehmigung mehr, wie dies bis 2012 der Fall war. Seit der Ära des vollständigen neuen Handelsgesetzbuchs unterliegt die Gründung von Niederlassungen ausländischer Unternehmen keinen zusätzlichen bürokratischen Verfahren als die der lokalen Unternehmen. In dieser Hinsicht werden einheimische und ausländische Investoren gleichbehandelt.

Dennoch müssen für bestimmte Geschäftstätigkeiten wie Banken, Versicherungen usw. branchenspezifische Genehmigungen eingeholt werden. In diesem Fall müssen diese Genehmigungen auch von lokalen Unternehmen eingeholt werden.

Registrierung der Zweigniederlassung im Handelsregisteramt

Der Antrag auf Gründung der Zweigniederlassung des ausländischen Unternehmens muss beim zuständigen Handelsregisteramt eingereicht werden, d.h. dem Handelsregisteramt, bei dem die Eröffnung der Zweigniederlassung geplant ist.

In der Türkei werden Handelsregistrierungstransaktionen für alle Arten von Unternehmen, einschließlich der Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, über ein zentrales Registrierungsaufzeichnungssystem namens MERSİS durchgeführt.

Eine potenzielle Steueridentitätsnummer muss für die Zweigniederlassung entweder über MERSİS oder das Online-Finanzamt ermittelt werden.

Diese potenzielle Steueridentitätsnummer wird auch für die Eröffnung eines Bankkontos benötigt, um das Kapital der Zweigstelle einzulegen.

Ein ordnungsgemäß von der Bank, in der das Kapital der Filiale hinterlegt ist, vorbereiteter Brief muss entgegengenommen werden. Dieses Schreiben sollte den Namen der Zweigniederlassung und der Muttergesellschaft sowie den als Kapital der Zweigniederlassung hinterlegten Betrag enthalten.

4

Erforderliche Dokumente

Die dem Handelsregisteramt vorzulegende Akte muss die folgenden Unterlagen enthalten:

1. Antragsschreiben zur Gründung der Zweigniederlassung (Es muss vom Vertreter der Zweigniederlassung oder einem Bevollmächtigten unterzeichnet sein).
2. Gründungsbenachrichtigungsformular,
3. Erklärung zum Kammerregister,
4. Notariell beglaubigte türkische Übersetzung der Satzung der Muttergesellschaft. Es muss auch apostilliert werden oder alternativ, wenn das Land, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat, nicht Vertragspartei der Apostille-Konvention ist, vom

türkischen Konsulat im Heimatland der Muttergesellschaft bestätigt werden.

5. Notariell beglaubigte türkische Übersetzung des Beschlusses der Muttergesellschaft, eine Niederlassung in der Türkei zu gründen. Es muss auch apostiliert werden oder alternativ, wenn das Land, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat, nicht Vertragspartei der Apostille-Konvention ist, vom türkischen Konsulat im Heimatland der Muttergesellschaft bestätigt werden. In diesem Beschluss; sind die Angaben (Bevollmächtigter der Zweigniederlassung, Dauer, Kapital usw.) zur Zweigniederlassung ausdrücklich anzugeben.
6. Eine Erklärung, die grundlegende Informationen zur Muttergesellschaft enthält (Sie muss von den Unterschriftsberechtigten der Muttergesellschaft unterzeichnet werden).
7. Von der Muttergesellschaft erteilte Vollmacht an den Vertreter der Zweigniederlassung in der Türkei. Wenn die Vollmacht im Ausland erteilt wird, muss sie auch apostiliert werden oder alternativ, wenn das Land, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat, nicht Vertragspartei der Apostille-Konvention ist, vom türkischen Konsulat im Heimatland der Muttergesellschaft bestätigt werden.
8. Notariell beglaubigte Unterschriftsproben unter dem Handelsnamen der Zweigniederlassung,
9. Notariell beglaubigte türkische Übersetzung des Reisepasses und der Aufenthaltserlaubnis des Vertreters der Zweigniederlassung. (Mindestens ein Leiter muss in der Türkei wohnhaft sein.)
10. Notariell beglaubigte türkische Übersetzung der Gründungsurkunde und der Bescheinigung über dem guten Ansehen der Muttergesellschaft. Diese Dokumente müssen auch apostiliert werden oder alternativ, wenn das Land, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat, nicht Vertragspartei der Apostille-Konvention ist, vom türkischen Konsulat im Heimatland der Muttergesellschaft bestätigt werden.
11. Alle Dokumente, die für die Gründung einer Zweigniederlassung im Herkunftsland der Muttergesellschaft erforderlich sind.

Beendigung

Sobald der Registrierungsprozess abgeschlossen ist, wird die Registrierung der Zweigniederlassung im türkischen Handelsregisterblatt bekannt gegeben.

Der Niederlassungsregistrierungsprozess ist in der Regel in ein paar Wochen abgeschlossen.

Die Zweigniederlassung muss nach Abschluss des Registrierungsprozesses auch bei den zuständigen Steuer- und den Sozialversicherungsämtern registriert sein.

GURULKAN ÇAKIR AVUKATLIK ORTAKLIĐI

Polat İş Merkezi, Büros 28-29
Mecidiyeköy 34387
Istanbul, TÜRKİE

T +90 212 215 30 00
M info@gurulkan.com
W www.gurulkan.com



Gurulkan Çakır Avukatlık Ortaklığı ("Gurulkan Çakır") ist eine Anwaltspartnerschaft, die bei der Istanbul Bar Association mit der Lizenznummer 105 und bei der Union der türkischen Anwaltskammern mit der Lizenznummer 206 registriert ist.

Diese Veröffentlichung enthält nur allgemeine Informationen und sollte bei keiner Entscheidung herangezogen werden. Es ist nicht vorgesehen, rechtliche oder andere Ratschläge zu erteilen. Gurulkan Çakır und seine Partner haften nicht für Verluste oder Schäden, die dadurch entstehen, dass sie sich auf die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verlassen.

Bevor Leser auf Informationen reagieren, sollten sie die Angemessenheit der hier bereitgestellten Informationen unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen und finanziellen Lagen, ihrer Ziele und Bedürfnisse prüfen. Insbesondere sollten Leser vor jeder Entscheidung unabhängigen professionellen Rat einholen.

Diese Veröffentlichung darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gurulkan Çakır weder ganz noch teilweise veröffentlicht werden.
